

20.06.01

Antrag

**der Länder Rheinland-Pfalz,
Niedersachsen, Thüringen**

**Entschlieung des Bundesrates zur Richtlinie des Europischen
Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ber die Herstellung,
die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen**

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 20. Juni 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und des Freistaates
Thringen haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefgten Antrag
fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Richtlinie des Europischen Parlaments
und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der
Mitgliedstaaten ber die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von
Tabakerzeugnissen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung auf die
Tagesordnung der nchsten Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001 zu setzen
und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren



Klaus Rter

Entschließung des Bundesrates zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat unterstützt die gesundheitspolitische Zielsetzung der Europäischen Union, die vom Rauchen ausgehenden Gesundheitsrisiken zu verringern. Er setzt sich für einen umfassenden Nichtraucherschutz ein, auch unter Berücksichtigung der Gefährdung von Passivrauchern. Ein besonderes Anliegen ist die Förderung des Nichtrauchens insbesondere Kinder und Jugendliche betreffend. Vielfältige Initiativen auf nationaler Ebene wurden zwischenzeitlich ergriffen, zuletzt der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Mai 2001 zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz. Zum Schutz der Nichtraucher und gegen den zunehmenden Tabakkonsum junger Menschen haben die Länder eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet und unterstützt, die sie gezielt fortführen werden.
2. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen vom 19. Mai 2000 (BR-Drs. 87/00 – Beschluss) bereits seine europarechtlichen Bedenken gegen weitere Schritte zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Tabakerzeugnisse deutlich gemacht.
3. Der Bundesrat hält auch nach der Verabschiedung der Richtlinie durch das Europäische Parlament und den Rat am 15. Mai 2001 an seinen rechtlichen Vorbehalten fest. Die Ermächtigungsgrundlage des Artikel 95 EG-Vertrag, in dem Mehrheitsentscheidungen gemäß Artikel 251 EG-Vertrag möglich sind, ist unzutreffend und darf für den Erlass dieser Richtlinie nicht angewendet werden.
4. Bei dieser Richtlinie handelt es sich nicht um eine Maßnahme zur Herstellung des Binnenmarktes, sondern um eine primär gesundheitspolitische Initiative der Europäischen Gemeinschaft, bei der nach Artikel 94 EG-Vertrag einstimmig entschieden werden muss.

5. Der Bundesrat sieht in der Richtlinie einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 2 EG-Vertrag.
6. Der Bundesrat weist erneut darauf hin, dass die beabsichtigte Geltung von Vorschriften der Richtlinie für Exporte außerhalb der EU, die weder dem gemeinsamen Markt noch einem hohen Verbraucherschutzniveau im Binnenmarkt dienen, unverhältnismäßig und dazu geeignet sind, die Wettbewerbsposition der EU-Hersteller auf Drittmärkten zu schwächen.
7. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung die Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof prüft. Er bringt seinerseits zum Ausdruck, dass er es für angezeigt hält, auf der Grundlage einer rechtlichen Überprüfung Klage gemäß Artikel 230 EG-Vertrag gegen die Richtlinie zu erheben.

22.06.01**Beschluss**
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ber die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ber die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen

1. Der Bundesrat untersttzt die gesundheitspolitische Zielsetzung der Europischen Union, die vom Rauchen ausgehenden Gesundheitsrisiken zu verringern. Er setzt sich fr einen umfassenden Nichtrauchererschutz ein, auch unter Bercksichtigung der Gefhrdung von Passivrauchern. Ein besonderes Anliegen ist die Frderung des Nichtrauchens insbesondere Kinder und Jugendliche betreffend. Vielfltige Initiativen auf nationaler Ebene wurden zwischenzeitlich ergriffen, zuletzt der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Mai 2001 zum Nichtrauchererschutz am Arbeitsplatz. Zum Schutz der Nichtraucher und gegen den zunehmenden Tabakkonsum junger Menschen haben die Lnder eine Reihe von Manahmen eingeleitet und untersttzt, die sie gezielt fortfhren werden.
2. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Vorschlag einer Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ber die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen vom 19. Mai 2000 (BR-Drucksache 87/00 (Beschluss)) bereits seine europarechtlichen Bedenken gegen weitere Schritte zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Tabakerzeugnisse deutlich gemacht.
3. Der Bundesrat hlt auch nach der Verabschiedung der Richtlinie durch das Europische Parlament und den Rat am 15. Mai 2001 an seinen rechtlichen

Vorbehalten fest. Die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 95 EG-Vertrag, in dem Mehrheitsentscheidungen gemäß Artikel 251 EG-Vertrag möglich sind, ist unzutreffend und darf für den Erlass dieser Richtlinie nicht angewendet werden.

4. Bei dieser Richtlinie handelt es sich nicht um eine Maßnahme zur Herstellung des Binnenmarktes, sondern um eine primär gesundheitspolitische Initiative der Europäischen Gemeinschaft, bei der nach Artikel 94 EG-Vertrag einstimmig entschieden werden muss.
5. Der Bundesrat sieht in der Richtlinie einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 2 EG-Vertrag.
6. Der Bundesrat weist erneut darauf hin, dass die beabsichtigte Geltung von Vorschriften der Richtlinie für Exporte außerhalb der EU, die weder dem gemeinsamen Markt noch einem hohen Verbraucherschutzniveau im Binnenmarkt dienen, unverhältnismäßig und dazu geeignet sind, die Wettbewerbsposition der EU-Hersteller auf Drittmärkten zu schwächen.
7. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung die Erhebung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof prüft. Er bringt seinerseits zum Ausdruck, dass er es für angezeigt hält, auf der Grundlage einer rechtlichen Überprüfung Klage gemäß Artikel 230 EG-Vertrag gegen die Richtlinie zu erheben.